

Gegen den Strafbescheid des Kreistierarztes steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Bezirkstierarzt und gegen den Strafbescheid des Bezirkstierarztes die Beschwerde an das zuständige zentrale Organ der Veterinärverwaltung zu. Gegen den Strafbescheid der zuständigen zentralen Organe der Veterinärverwaltung findet keine Beschwerde statt. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung bei der Dienststelle, die den Strafbescheid erlassen hat, einzulegen. Erachtet diese Dienststelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwenden; anderenfalls ist die Beschwerde an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der übergeordneten Dienststelle wird die Frist gewahrt.

58. Die Einziehung der Ordnungsstrafe erfolgt im Verwaltungsverfahren.

#### X. Abschnitt Die Pflichten der Tierärzte

59. Die bei den volkseigenen Gütern oder bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften tätigen, angestellten oder vertraglich verpflichteten Tierärzte haben in den von ihnen betreuten Wirtschaften bzw. Ortschaften prophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Tierkrankheiten zu organisieren und durchzuführen sowie gemeinsam mit dem tierzüchterischen Personal bei den Tierzucht- wirtschaften die züchterischen und tierärztlichen Maßregeln zur Pflege, Fütterung, Haltung und Züchtung zu treffen und ihre Einhaltung zu überwachen.
60. Alle Tierärzte sind verpflichtet, bei Erkrankung von Tieren neben der Sicherung der Diagnose auch die Ursache der Erkrankung zu klären und die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung oder Heilung der erkrankten Tiere zu ergreifen.
61. Bei der Feststellung anzeigepflichtiger Tierseuchen haben die Tierärzte:
- eine Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere des Bestandes vorzunehmen und den Verbreitungsgrad sowie die Einschleppungsquelle zu ermitteln,
  - sofort alle Absonderungs-, Vorbeugungs- und gegebenenfalls Heilmaßnahmen durchzuführen, die einer Weiterverbreitung der Seuche Vorbeugen können,
  - sofort dem Rat des Kreises — Kreistierarzt — fernmündlich oder telegrafisch von dem Ausbruch und der Feststellung oder den Verdacht der Seuche Mitteilung zu machen.
62. Der Kreistierarzt legt bei Eintreffen von Tiertransporten in volkseigenen Gütern bzw. Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Art und Dauer der Absonderung (Quarantäne) und Beobachtung der hinzukommenden Tiere fest und hebt nach Ablauf der Beobachtungszeit und einer abschließenden Untersuchung die Quarantäne wieder auf.
63. Der Kreistierarzt ordnet nach Untersuchung eines Seuchenbestandes und Ermittlung der Einschleppungsquelle die Sperr- und Schutzmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an und trifft die Entscheidung über vorzunehmende

Impfungen oder sonstige Maßnahmen in Beratung mit der Kreisseuchenkommission gemäß Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638).

64. Der Kreistierarzt veranlaßt die Mitteilung von Seuchenausbrüchen in den im Viehseuchengesetz vorgesehenen Fällen an die Räte der benachbarten Stadt- und Landkreise und setzt nach den geltenden Verwaltungs Vorschriften den Bezirkstierarzt bzw. die Hauptabteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis.
65. Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bestimmt die für mehrere Kreise erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Beratung mit der Bezirkstierseuchenkommission. Der Bezirkstierarzt berichtet über Ausbrüche von anzeigepflichtigen Tierseuchen unmittelbar an die Hauptabteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach den geltenden Verwaltungsvorschriften.
66. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, die nach den Vorschlägen der Bezirks- bzw. Kreistierärzte durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen. Für eine besondere Seuchengefahr sind die Sperr-, Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen in Form einer „Viehseuchengesetzlichen Anordnung“ zu erlassen und öffentlich bekanntzumachen.
67. Die Organe der Veterinärverwaltung (Kreis- und Bezirkstierärzte) haben die in ihrem Bereich befindlichen Tierkörperbeseitigungsanstalten und Abdeckereien einschließlich Abwasser- und Transporthygiene entsprechend den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu überwachen. Festgestellte Mängel sind durch die Betriebsleitungen im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen zu beseitigen.
68. Im Falle des Auftretens von anzeigepflichtigen Tierseuchen in volkseigenen Gütern und ähnlichen ihnen gleich zu erachtenden Betrieben hat der Betriebsleiter unverzüglich den Rat des Kreises — Veterinärwesen — und die übergeordnete Hauptverwaltung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu benachrichtigen.
69. Bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Außerachtlassung der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und -Vorbeugung werden die Strafbestimmungen der einschlägigen Gesetze angewendet.
70. Vorstehende Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz. Im Interesse der wirksamen Bekämpfung von Tierseuchen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es Pflicht aller Staatsorgane und Aufgabe der Bevölkerung, die Organe der Veterinärverwaltung bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu unterstützen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1954

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**  
**Scholz**  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, RoC-Straße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Jahrescheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: NUT durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM. Je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Liaenx-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik